



Reglement «Tourenreglement»

Einleitung

Das vorliegende Reglement wurde gestützt auf Art. 8 der «Statuten» vom Vorstand erlassen und ersetzt alle früheren Versionen.

Vom Reglement abweichende Ausnahmen und Sonderfälle bedürfen der Bewilligung durch den Vorstand.

Geltungsbereich

Art. 1 Touren im Sinne dieses Reglements sind sämtliche Anlässe der Sektion sowie Kurse, Weiterbildungen und gesellschaftliche Anlässe, sofern diese einen sportlichen Rahmen aufweisen.

Art. 2 Dieses Reglement gilt für das Tourenwesen der Sektion St. Gallen (Sektion).

Alle Reglemente, Wegleitungen usw. des ZV sowie von J&S über das Tourenwesen sind verbindlicher Bestandteil dieses Tourenreglements.

Organisation des Tourenwesens

Art. 3 Das Tourenwesen untersteht dem Tourenteam. Dieses genehmigt einstimmig das jeweilige Jahresprogramm. Das Tourenteam informiert den Vorstand über die Genehmigung.

Spontane Touren ausserhalb des Jahresprogramms werden durch die zuständigen Tourenbetreuenden (TB) genehmigt. Die TB können nach ihrem Ermessen die Tour dem Tourenteam (TT) zur Genehmigung vorlegen.

Diese sogenannten Spontantouren müssen, wie eine ordentliche Tour aus dem Jahresprogramm, eindeutig definiert sein. Die Vorgehensweise ist in der «Tourendatenbank Wegleitung» festgehalten.

Art. 4 Reservationen für Touren, Kurse und Tourenwochen vor Freigabe durch das Tourenteam (TT) sind möglich. Sollten sich bei der Freigabe durch das Tourenteam Änderungen ergeben, müssen die Tourenleitenden (TL) die entsprechende Reservationsänderungen ohne Kostenfolge für die Sektion vornehmen.

Art. 5 Das TT bestimmt die Auswahl der Touren für das Jahresprogramm. Dabei versucht sie, die von den TL gemachten Vorschläge nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Touren sollen nach ökologischen Grundsätzen durchgeführt werden, siehe auch «Merkblatt Umwelt» der Sektion. Die Sektion bietet keine Reisen mit dem Flugzeug an.



Reglement «Tourenreglement»

- Art. 6 Der Vorstand legt den/die Tourenchef/in (TC) fest und wählt die TB als weitere Kommissionsmitglieder.
- Art. 7 Das TT besteht aus den TC JO und den TC der Anforderungsgruppen A/B/C sowie der Leitung des Notfallteams und einem Bergführer/einer Bergführerin.
- Nach Bedarf können vom TT weitere Personen für weitere Funktionen vorgeschlagen werden.
- Art. 8 Die TB
- sind für die Sektionsmitglieder erste Ansprechpersonen und Beschwerdeinstanz für ihre Bereiche des Tourenwesens
 - informieren an Versammlungen, geben Auskünfte und nehmen Kritik, Anregungen und Vorschläge entgegen
 - stellen zusammen mit den TL das Jahresprogramm auf
 - ernennen die TL, überwachen deren Tätigkeit und Ausbildungsstand.
- Art. 9 Für die TL gilt das Reglement «[Aus- und Fortbildungspflicht für SAC-Tourenleiterinnen und Tourenleiter](#)» des Zentralverbandes (ZV) sowie das «Konzept Ausbildung SAC Sektion St. Gallen».
- Die Sektion anerkennt nur Aus- und Fortbildungen, sei es sektionsintern oder durch den ZV angeboten, welche von einem Profi (meist Bergführer) geleitet werden.
- Besuche von Kursen von TL für TL oder Kursleitungen für Sektionstouren werden nicht anerkannt, aber sind erwünscht.
- Es liegt im Ermessen der TB, den TL Fortbildungen zu empfehlen oder festzulegen.
- Die TL-Fortbildungen sollen im gleichen Themenbereich absolviert werden, in welchem die Ausbildungen besucht wurden und Touren angeboten werden.
- Für die Durchführung von J+S-Touren und -Lagern sind die Aus- und Fortbildungspflichten gemäss den Anforderungen von J+S massgebend.
- Art. 10 Die TL bieten Touren in den Disziplinen ihrer Ausbildung an. Sie können Touren in anderen Disziplinen anbieten, sofern sie die notwendigen Fähigkeiten besitzen. Über die Eignung der TL entscheiden die TB.
- Die TL dürfen weitere TL (Hilfsleitende) mit einer gültigen TL-Ausbildung beiziehen, je nach Anforderung der Tour mit entsprechender Ausbildung.



Reglement «Tourenreglement»

Für die Leitung von allen Touren müssen die TL eine ZV-anerkannte Erste Hilfe-Ausbildung absolviert haben, welche nicht länger als sechs Jahre zurückliegt.

Für die Leitung von Wintertouren müssen die TL einen ZV-anerkannten Lawinenkurs absolviert haben, der nicht länger als sechs Jahre zurückliegt.

- Art. 11 Die TB sind berechtigt, TL als Verantwortliche von bestimmten Touren auszuschliessen, wenn wichtige Voraussetzungen (z.B. technisches Können und Ausbildung, körperliche Verfassung, charakterliche Eignung) nicht erfüllt sind.

Die generelle Enthebung eines TL von seiner Funktion ist durch die TB und den/die TC beim Vorstand zu beantragen und von diesem genehmigen zu lassen.

- Art. 12 Die TL organisieren und leiten die Touren der Sektion, wobei sie auch die allfälligen Weisungen des TT zu beachten haben.

- Art. 13 An allen Bergsportanlässen ist das Mitführen eines REGA Notfunkgerätes „1414“ in Gebieten mit ungenügender Mobilfunknetzabdeckung empfohlen.

Das Mitführen eines REGA Notfunkgerätes liegt in der Verantwortung der TL. Die Geräte können an einer vorgesehenen Stelle kostenlos ausgeliehen werden. Die Ausleihe ist nur für bewilligte Sektionsanlässe gestattet.

Die TL halten ihre technische Ausrüstung auf dem aktuellen Stand der Technik.

Ankündigung der Touren

- Art. 14 Das Jahresprogramm vermittelt die Übersicht über die Touren der Sektion. Bei jeder Tour ist der Name des TL, das Durchführungsdatum und die Art der Tour aufgeführt.

- Art. 15 Jede Tour wird in der Online-Tourendatenbank in Form einer Detailausschreibung publiziert, mit Aufführung der technischen und konditionellen Anforderungen, der Teilnehmerzahl und der benötigten Ausrüstung.

Die entsprechende TB prüft vor der Veröffentlichung jede Tour. Bei Unklarheiten oder Mängeln bereinigt der/die TB dies mit dem entsprechenden TL.

- Art. 16 Spontantouren gemäss Artikel 3 können kurzfristig publiziert werden.



Reglement «Tourenreglement»

Anmeldung und Teilnehmerauswahl

Art. 17 Jedes Sektionsmitglied kann sich zu den Touren anmelden. Dabei hat es die Angaben zu den Anforderungen in der Detailausschreibung und die Anmeldebedingungen zu beachten. Das Reglement «Rechte und Pflichten für Kurs- und Tourenwesen des SAC St. Gallen» ist für die Teilnehmenden (TN) massgebend.

Im Einverständnis mit dem TL und in Begleitung und in der Verantwortung eines Elternteils bzw. Erziehungsberechtigten ist die Mitnahme von Kindern für entsprechende Sektionstouren möglich.

Art. 18 Die TL legen die Teilnehmerzahl fest und wählen die TN nach ihren Kriterien aus. Es wird dabei die Schwierigkeit der Tour und die notwendige Anzahl Seilschafts-Führende oder Hilfsleitende berücksichtigt. Die Teilnehmerzahl soll aus Gründen der Übersicht, der Sicherheit und des Vorankommens nicht zu gross angesetzt werden.

Die Gruppengrösse soll gemäss der Beilage als Empfehlung angewendet werden. Diese kann situativ durch den/die TB in Absprache mit den TL angepasst werden. Im Zweifelsfall kann der/die TB die Teilnehmerzahl beschränken. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der/die entsprechende TC final.

Bei Tourenwochen (ab fünf Tourentagen) kann der/die TB vor Ablauf der Anmeldefrist eine Mindestteilnehmerzahl festlegen.

Die zeitliche Reihenfolge der fristgerecht erfolgten Anmeldungen hat in der Regel keinen Einfluss auf die Auswahl der TN.

Für die J+S Touren der Jugend gelten die Anforderungen gemäss J+S.

Art. 19 Nichtmitglieder der Sektion können zur Tour zugelassen werden.

Die Sektionsmitglieder müssen die Mehrheit der TN bilden.

Für Nichtmitglieder der Sektion gelten dieselben Regeln wie für Mitglieder.

Als Nichtmitglied ist die Teilnahme an maximal drei Touren möglich, danach muss es Mitglied werden.

Durchführung der Touren

Art. 20 Vor der Tour findet in der Regel eine telefonische oder schriftliche Orientierung, oder bei Bedarf eine Tourenbesprechung für alle TN statt. Die Teilnahme daran kann je nach Art der Tour obligatorisch sein.



Reglement «Tourenreglement»

- Art. 21 Erfordert die Durchführung einer Tour den Beizug eines Bergführers/-in, so ist dies bereits im Rahmen der Ausarbeitung des Jahresprogramms mit dem zuständigen TB abzusprechen. Bei Touren und Kursen mit Bergführern behält der TL die organisatorische Verantwortung.
- Art. 22 Die TL entscheiden, ob die Verhältnisse die Durchführung seiner/ihrer Tour erlauben oder ob diese geändert, verschoben oder abgesagt wird. Anstelle einer terminlichen Verschiebung oder Absage soll nach Möglichkeit eine andere, gleichartige Tour angeboten werden.
- Art. 23 Bei grösseren Programmänderungen oder beim Ausweichen auf eine Ersatztour ist vorgängig beim/bei der Tourenbetreuer/in oder einem Mitglied des Tourenteam's Meldung zu erstatten.
- Programmänderungen sind, wenn möglich, ebenfalls vorgängig in der Tourendatenbank nachzuführen, auf jeden Fall aber nach der Durchführung.
- Art. 24 Nach Genehmigung der Tour darf keine Änderung der Route erfolgen, welche schwieriger ist als die genehmigte.
- Art. 25 Die TL können TN, welche den Anordnungen nicht Folge leisten, wegweisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind, von der weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit aller TN darf dadurch nicht gefährdet werden.
- Die TL notieren den Zeitpunkt und Standort und vermerken dies im Tourenrapport.
- Art. 26 Über Unfälle oder andere aussergewöhnliche Vorkommnisse haben die TL gemäss «Notfallkonzept» die entsprechenden Stellen zu informieren.
- Art. 27 Meinungsverschiedenheiten zwischen TL und TN werden bei schriftlicher Meldung an den zuständigen TB erstinstanzlich von Ihr/ihm, danach vom TC, danach vom TT und danach vom Vorstand endgültig entschieden.

Kostenregelung

- Art. 28 Die Kostenbeteiligung der Sektion bei Touren und Kursen sowie das Abrechnungsprozedere ist durch das «Spesenreglement SAC Sektion St. Gallen» geregelt. Dies gilt auch für nicht durchgeführte Touren.



Reglement «Tourenreglement»

Versicherungen

Art. 29 Der SAC-ZV hat zugunsten der TL sowohl eine Rechtsschutz- als auch eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Weder der SAC ZV noch die Sektion verfügt aber über eine Unfallversicherung, weder für TL noch für TN, welche Bergung, medizinische Betreuung, Lohnausfall usw. deckt. Regelungen zu Versicherungen sind im Reglement «Rechte und Pflichten für Kurs- und Tourenwesen des SAC St. Gallen» festgelegt.

Datenschutz

Art. 30 Die TL sind dafür besorgt, dass die personenbezogenen Daten, sobald sie nicht mehr für die Tour gebraucht werden, auf den eigenen Devices und allen Dateiablagen gelöscht werden.

Beschlussfassung und Inkrafttreten

Art. 31 Dieses Reglement wurde am 18. August 2025 durch den Vorstand der Sektion beschlossen.

Es tritt per sofort in Kraft.



Art. 1 Tourenleitende ab dem 75. Lebensjahr dürfen noch folgende Touren leiten:

Disziplin	Schwierigkeitsgrad bis inklusive
Skitouren	WS+
Schneeschuhtouren	WT4
Hochtouren	WS
Klettern	Grad 3+, UIAA
Klettersteige	K3
Berg- und Alpinwandern	T4

Art. 2 Maximale Gruppengrösse (ohne Tourenleitung) für Sektionstouren nach Bergsportdisziplin (pro TL):

Skitouren

Schwierigkeitsgrad bis inklusive	Maximale Anzahl TN
L ¹	9
WS	7
ZS	6

Hochtouren

Schwierigkeitsgrad bis inklusive	Maximale Anzahl TN
WS+	7 (drei 3er Seilschaften)
ZS+	5 (drei 2er Seilschaften)
Ab S-	Nicht im Angebot

Wird auf Touren „am kurzen Seil“ gegangen, sollen wenn immer möglich nur 2er Seilschaften gebildet werden.

¹ [Schwierigkeitsskalen pro Bergsportdisziplin nach Definition SAC ZV](#)



Klettern

Schwierigkeitsgrad	Maximale Anzahl TN
Toprope	7 (mit zus. Seilschaftsführung/TL)
Mehrseillängen bis 4c	5 (wenn Standplatzsicherung durch zweite Person gewährleistet ist)
Mehrseillängen ab 5a	3 (wenn Standplatzsicherung durch zweite Person gewährleistet ist)

Schneeschuhtouren

Schwierigkeitsgrad	Maximale Anzahl TN
WT1	15
WT2	10
WT3	8
WT4	7
WT5	5
WT6	Nicht im Angebot

Wandern, Berg- und Alpinwandern

Schwierigkeitsgrad	Maximale Anzahl TN
T1	15
T2	10
T3	8
T4	7
T5	5
T6	Nicht im Angebot

Bike, MTB

Schwierigkeitsgrad	Maximale Anzahl TN
S0	15
S1	10
S2	6
S3	5
S4	Nicht im Angebot

Events

Keine Einschränkung, solange keine bergsportliche Aktivität stattfindet.



Kurse

Es gelten die gleichen maximalen Teilnehmerzahlen für das Kursangebot wie für die Touren im jeweiligen Angebotsbereich.

Für die ideale Wissensvermittlung ist eine Gruppengrösse von 6 TN anzustreben.

Mehrere Tourenleitungen

Die Touren können mit mehreren Tourenleitungen angeboten werden. Die TN-Zahl bleibt pro TL gleich.

Jede Gruppe soll mit ihrer TL am Berg als eigene Gruppe unterwegs sein, um Übersicht und Sicherheit zu gewährleisten.

Pausen können zusammen gemacht werden.